

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 17/08 BH

L 1 RA 231/03 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 9 RJ 362/00 (SG Magdeburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Wiederaufnahme des Verfahrens
vor dem Bundessozialgericht mit dem Az B 4 R 179/06 B hinsichtlich der Beschwer-
de gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sach-
sen-Anhalt vom 26. Januar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Der weitere Antrag des Klägers, ihm für das vorstehend genannte Wiederaufnahme-
verfahren einen Rechtsanwalt gemäß § 78b der Zivilprozessordnung iVm § 202 des
Sozialgerichtsgesetzes beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt hatte mit Urteil vom 26.1.2006 (L 1 RA 231/03) einen Anspruch des Klägers auf Witwerrente nach der vorletzten Ehegattin verneint. In dem anschließenden Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) war der Kläger durch Rechtsanwalt W. vertreten; den Antrag auf Prozesskostenhilfe hatte das BSG abgelehnt und die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen, weil weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung formuliert sei noch ein Verfahrensfehler ordnungsgemäß dargelegt sei (Beschluss vom 31.10.2006, B 4 R 179/06 B). In einem Schreiben vom 19.7.2007 wandte sich der Kläger gegen diesen Beschluss, insbesondere machte er geltend, er habe ein Ermittlungsverfahren gegen "die amtierenden Richter" in dem Verfahren S 9 RJ 362/00 sowie in dem Verfahren L 1 RA 231/03 wegen Rechtsbeugung und Urkundenunterdrückung beantragt. Der Vorsitzende des - damals zuständigen - 4. Senats des BSG teilte dem Kläger daraufhin am 26.7.2007 mit, dass das Verfahren vor dem BSG durch den Beschluss vom 31.10.2006 abgeschlossen sei und es ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung nicht gebe; eine erneute Aufnahme des Verfahrens durch das BSG aufgrund der Eingabe sei nicht möglich. Am 14.1.2008 hat der Kläger persönlich Wiederaufnahme des og Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens beim BSG beantragt; die Rechtsfrage sei in den Unterlagen der Staatsanwaltschaft Halle klar bezeichnet. Mit Beschluss vom 7.2.2008 hat der nunmehr zuständige 13. Senat des BSG diesen Antrag abgelehnt; der Antrag sei unzulässig, weil der Kläger nicht durch einen insoweit zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten sei. Mit Schreiben vom 17.6.2008 hat der Kläger um Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Notanwalts gebeten, um die Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens vor dem BSG zu betreiben, und sich zur Begründung ua auf seine bisherigen Schriftsätze bezogen; außerdem hat er ua eine eidesstattliche Versicherung der E. K. vom 2.8.2001 hinsichtlich der Verzögerung des Rentenanspruchs und ein Schreiben der Rechtsanwältin H. vom 22.4.2008 hinsichtlich des Vorhandenseins eines Beweismittelordners in der Kanzlei W. beigelegt.

II

- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Prozesskostenhilfe ist auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat



nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein verständiger Rechtssuchender auch nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl. BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2). So aber liegt der Fall hier.

- 4 Mit dem Beschluss vom 31.10.2006 hat das Verfahren um die Witwerrente des Klägers seinen rechtskräftigen Abschluss gefunden. Dies bedeutet, dass kein Rechtsmittel mehr möglich ist. Lediglich unter ganz außergewöhnlichen Umständen wäre eine Wiederaufnahme des Verfahrens möglich. Der Kläger hat jedoch von vornherein keinen Anspruch auf die Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens. Die Voraussetzungen des Wiederaufnahmeverfahrens richten sich nach §§ 179, 180 SGG iVm §§ 578 ff ZPO. Weder aus den Akten noch aus dem Vortrag des Klägers ist eine Konstellation denkbar, bei der ein Wiederaufnahmegrund hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens vorliegen könnte. Auch diese jedoch würde von vornherein daran scheitern, dass im Hinblick auf die vom Kläger geltend gemachten Vorgänge (Ermittlungsverfahren gegen die beteiligten Richter, Rentenantragsverzögerung, Beweisordner in der Kanzlei W.) die Klagefrist nach § 586 ZPO (Notfrist von einem Monat seit Kenntnis des Anfechtungsgrunds) versäumt wäre.
- 5 Dem Antrag des Klägers auf Bestellung eines Notanwalts kann ebenfalls nicht stattgegeben werden.
- 6 Nach § 202 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO hat das Prozessgericht einer Partei auf ihren Antrag für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.
- 7 Der Senat kann offen lassen, ob der Kläger ausreichend dargetan hat, dass er trotz intensiver Bemühungen keinen zur Vertretung vor dem BSG bereiten Rechtsanwalt gefunden hat.
- 8 Der Antrag ist abzulehnen, weil iS des § 78b Abs 1 ZPO die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint. Denn ein günstiges Ergebnis kann auch bei anwaltlicher Vertretung ganz offenbar nicht erreicht werden (BSG vom 3.1.2005 - B 9a/9 SB 39/04 B mwN). Auch ein zugelassener, dem Kläger zur Rechtsverfolgung beigeordneter Rechtsanwalt wäre nicht in der Lage, dessen Wiederaufnahmeverfahren erfolgreich zu betreiben. Insoweit kann an dieser Stelle auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

